



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

PORTAL ZUR

**FREIWILLIGE KOMMUNALSCHULDENBREMSSEN PER
HAUPTSATZUNG ODER NACHHALTIGKEITSSATZUNG**

HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT

ÖFFENTLICHEN

Andreas Burth

Hamburg, 13. Juni 2014

HAUSHALTSSTEUERUNG.DE

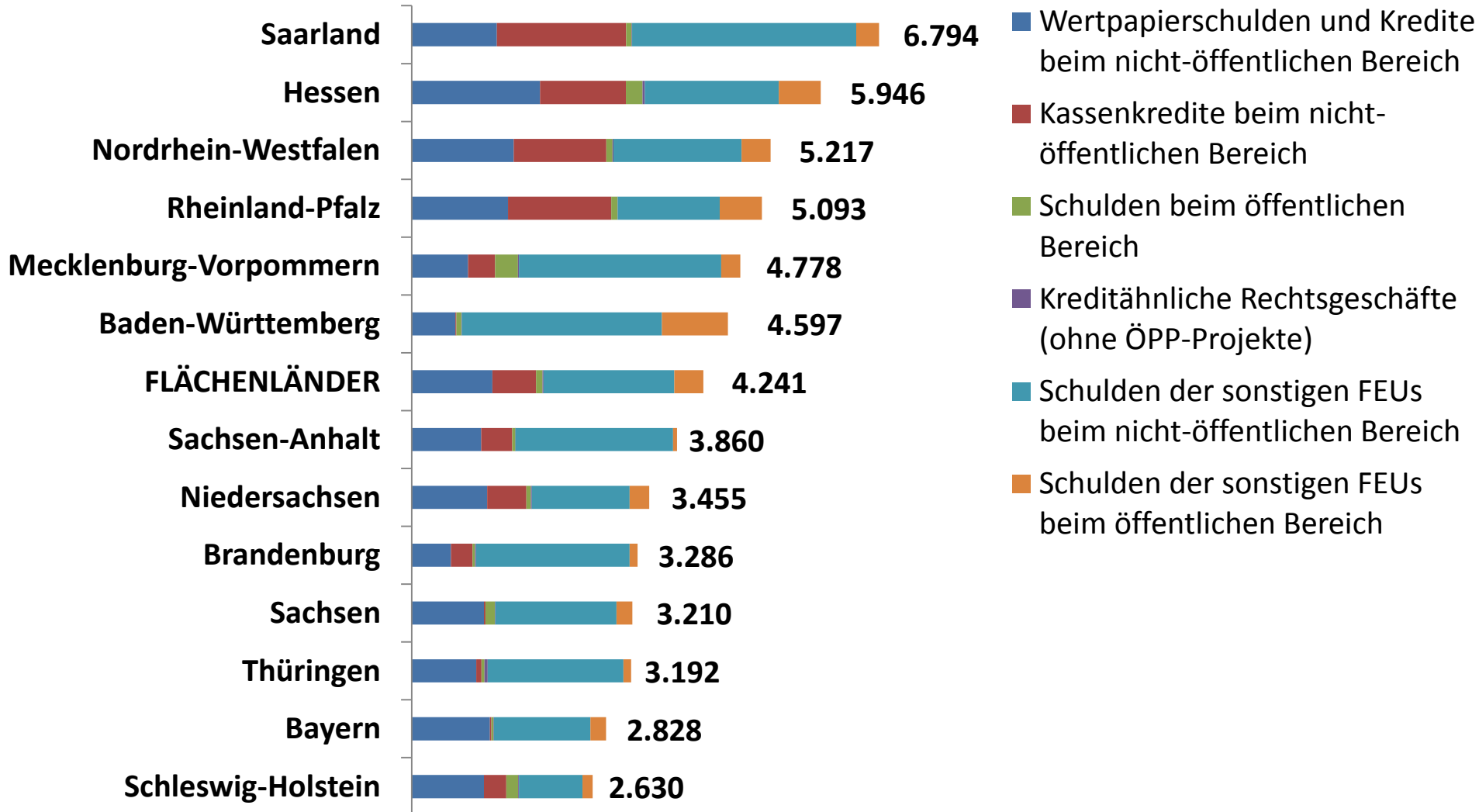


HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Kommunalverschuldung in Deutschland

Kommunalverschuldung zum 31.12.2012 im Ländervergleich (in Euro je Einwohner)





HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Schuldenbremsen aus kommunaler Eigeninitiative

- Schuldenbremsen per Nachhaltigkeitssatzung
 - Stadt Hockenheim (21.000 Einwohner), Baden-Württemberg
 - Landkreis Teltow-Fläming (160.000 Einwohner), Brandenburg
 - Stadt Taunusstein (29.000 Einwohner), Hessen
 - Stadt Dorsten (76.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
 - Stadt Freudenberg (18.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
 - Stadt Heinsberg (41.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
 - Stadt Wülfrath (21.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
- Schuldenbremsen per Hauptsatzung
 - Stadt Mannheim (315.000 Einwohner), Baden-Württemberg
 - Stadt Bergheim (59.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
 - Stadt Düsseldorf (595.000 Einwohner), Nordrhein-Westfalen
 - Stadt Dresden (530.000 Einwohner), Sachsen
 - Stadt Jena (105.000 Einwohner), Thüringen



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Hockenheim, Baden-Württemberg

- § 1:
 - (1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.
 - (2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Hockenheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.
- § 2:
 - Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Gemeinderat kann davon Ausnahmen beschließen.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg

- § 1:
 - (1) Die vom Kreistag im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von einer eventuell eintretenden Verbesserung der Haushaltslage unverzüglich umzusetzen.
 - (2) Die Veränderung von im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Haushaltssanierungsmaßnahmen oder ein Verzicht auf diese ist grundsätzlich unzulässig. Sollen Maßnahmen entfallen bzw. werden Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen notwendig, bedarf dies eines erneuten Beschlusses über das Haushaltssicherungskonzept durch den Kreistag.
- § 2:
 - (1) Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung im Laufe eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung eines Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau von Fehlbeträgen zu verwenden.
 - (2) Die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für zweckgebundene Mehraufwendungen ist zulässig.

- § 3:
 - (1) Der beschlossene Kassenkreditrahmen soll in seiner Inanspruchnahme im Quartal im Durchschnitt um 10 % zu reduzieren.
 - (2) Ein Kassenkredit ist ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Haushaltsjahr auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwenden.
- § 4:
 - (1) Kreditaufnahmen für neue Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen, die in der Haushaltssicherung geleistet werden dürfen, sind grundsätzlich unzulässig.
 - (2) Eine Ausnahme besteht bezüglich des Erwerbs des Leasingobjektes Kreishaus zum vertraglich vereinbarten Restwert nach Ablauf der 1. Mietperiode entsprechend den Regelungen des abgeschlossenen Immobilien-Leasing-Vertrages.
 - (3) Kreditaufnahmen für Umschuldungen sind zulässig.
- § 5:
 - Der Hebesatz der Kreisumlage wird für den Zeitraum der Haushaltssicherung 2014 bis 2017 auf mindestens 47 v. H. der Umlagegrundlagen festgelegt.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Taunusstein, Hessen

- § 1:
 - (1) Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn
 - 1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
 - 2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann.
 - (2) Die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Abs. 1 gesichert ist.

- § 2:
 - (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
 - (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 340 v.H. (Stand Haushaltsjahr 2014) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsausgleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.
 - (3) Solange die Stadt Taunusstein ein kumuliertes Defizit aus den Vorjahren in der Bilanz ausweist, beträgt der Generationenbeitrag mindestens 50 v.H. Dies gilt auch für Fehlbeträge aufgrund extremer Haushaltslagen (§ 4).

- § 3:
 - Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet und damit gleichzeitig zusätzliche Kassenkredite in entsprechender Höhe abgebaut. Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrages (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

- § 4:
 - (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
 - (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c. diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Taunusstein nicht zu vertreten sind.
 - (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Dorsten, Nordrhein-Westfalen

- § 1:
 - (1) Die vom Rat im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von evtl. eintretenden Haushaltsverbesserungen gem. § 2 unverzüglich umzusetzen.
 - (2) Die Veränderung oder der Verzicht auf umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehören auch die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Steuersätze. Die Veränderung oder Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen.
 - (3) Sofern es die Entwicklung der Haushaltslage dennoch erlaubt, umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen zu verändern oder auf sie zu verzichten, so haben der Abbau der Liquiditätskredite und die Senkung der Steuersätze der Realsteuern Vorrang vor der Veränderung von sonstigen Haushaltssanierungsmaßnahmen.
 - (4) Haushaltssanierungsmaßnahmen, die nicht umsetzbar sind, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn ansonsten der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

- § 2
 - Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bilanziellen Überschuldung zu verwenden.
- § 3
 - (1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und einer perspektivischen Beobachtung der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.
 - (2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.
 - (3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

- § 4
 - (1) Abweichend von § 2 dürfen zusätzliche Erträge für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden, wenn sie einer Zweckbindung unterliegen oder den Gebührenhaushalten zuzurechnen sind, bei denen eine volle Kostendeckung bereits erreicht ist.
 - (2) Zusätzliche Erträge dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden, wenn
 - 1. die zusätzlichen Aufwendungen unabweisbar im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind,
 - 2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht mehr durch Einsparungen an anderer Stelle (§ 5) gedeckt werden können und
 - 3. die zusätzlichen Erträge nicht zum Ausgleich von fehlenden Erträgen an anderer Stelle im Haushalt benötigt werden.

- § 5
 - (1) Zusätzliche Aufwendungen dürfen nur entstehen, wenn sie unabweisbar sind. Sie müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Kriterien des § 4 Absatz 2 erfüllt sind.
 - (2) Ist die Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht möglich und droht deshalb im Haushalt ein Fehlbetrag oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbedarfes, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die diese Entwicklung stoppen. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit dem Rat von dem Instrument der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Gebrauch zu machen.
 - (3) Zeichnet sich das Erfordernis einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre ab, sind der Rat und die Kommunalaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten.

- § 6
 - (1) Bevor eine Investition stattfindet, ist eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Investitionen, die dem Ersatz von Vermögen dienen.
 - (2) Investitionen ohne gesetzliche Verpflichtung sind so zu planen, dass keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen, die die Haushalte künftiger Jahre belasten.
 - (3) Bei Investitionen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen ist die kostengünstigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Anforderungen, der Investitionskosten, der Standards und der Betriebskosten.

▪ § 7

- (1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.
- (2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - 1. Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.
 - 2. Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.

- § 8
 - Bestehen bei Leistungen oder Angeboten, zu denen die Stadt Dorsten rechtlich verpflichtet ist, hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenerfüllung verschiedene Möglichkeiten und/oder Standards, ist für die Aufgabenerfüllung die kostengünstigste Variante zu wählen.
- § 9
 - (1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre belasten, ist unzulässig.
 - (2) Die höhere Inanspruchnahme oder Leistungsmenge von freiwilligen Leistungen oder Angeboten ohne inhaltliche Veränderung ist zulässig, sofern das Fachamt im laufenden Jahr den damit ggf. verbundenen Mehraufwand ohne Erhöhung des Zuschussbedarfes im Budget decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.

- § 10
 - (1) Planungsprojekte zur Erarbeitung von Konzepten zur Fortentwicklung der städtischen Infrastruktur, um die Ziele des Haushaltssanierungsplanes zu erreichen, sind mit einem angemessenen Betrag zu berücksichtigen.
 - (2) Im Haushalt wird jährlich ein angemessener Betrag für die Teilnahme an Förderprogrammen der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Landes bereitgestellt.
 - (3) Über den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 beschließt der Rat; Umschichtungen sind zulässig, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.
 - (4) Werden die Mittel nicht benötigt, werden sie für den Haushaltsausgleich nach § 2 verwendet.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Freudenberg, Nordrhein-Westfalen

- § 1:
 - (1) Der Gesamtergebnisplan weist ab 2017 keinen Fehlbedarf in Planung aus. Der Gesamtfinanplan enthält ab 2014 keine Nettoneuverschuldung. Kreditaufnahmen für Investitionen sind zukünftig maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung. § 77 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
 - (2) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für den Bereich des Eigenbetriebes der Stadt Freudenberg (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).
 - (3) Rat und Verwaltung verpflichten sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur zu begründen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.
 - (4) Vor dem Hintergrund der in der Präambel festgelegten Grundsätze verlangt der Rat ebenso von der Verwaltungsleitung alle Anstrengungen zu einem effizienten Verwaltungshandeln. Dazu hat die Verwaltungsleitung jährlich einen Bericht abzugeben.

- § 2:
 - (1) Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Gemeindeordnung NRW über die Erhebung eines „Generationenbeitrages“ herbeigeführt. § 75 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
 - (2) Der „Generationenbeitrag“ wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Grundsätzlich sollen die Konsolidierung im Aufwandsbereich Vorrang haben. Insofern werden die im Haushaltssicherungskonzept 2012 ff dargestellten Maßnahmen konsequent weiterverfolgt.
 - (3) Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzzrechnung Überschüsse festgestellt, werden diese vorrangig zur Rückführung der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kassenkredite) herangezogen. Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung werden der „Ausgleichsrücklage“ bis zu ihrem gesetzlich vorgeschrieben Höchststand gem. § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW zugeführt. Im Übrigen müssen festgestellte Überschüsse der Gesamtfinanzzrechnung im Zeitraum von 3 Jahren über eine entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B gem. Abs. 2 ausgeglichen werden. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

- § 3:
 - (1) Von § 1 Abs. 1 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
 - (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - 1. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % sinken oder
 - 2. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % steigen und
 - 3. diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Freudenberg nicht zu vertreten sind.
 - (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

- § 4:
 - (1) Unbeschadet der Regelungen des § 76 Gemeindeordnung NRW besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Freudenberg, wenn
 - 1. der Hebesatz der Grundsteuer B der Stadt Freudenberg um 25 % über dem durchschnittlichen Hebesatz der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltsjahr liegt, oder
 - 2. eine extreme Haushaltslage gem. § 3 vorliegt.
 - (2) Basis eines Haushaltssicherungskonzeptes ist das vom Rat der Freudenberg beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2012 ff.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Heinsberg, Nordrhein-Westfalen

- § 1:
 - (1) Die Haushaltssatzung und der Finanzplan enthalten keine Nettoneuverschuldung. Kreditaufnahmen sind maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
 - (2) Abweichungen von Absatz 1 sind nur in extremen Haushaltslagen zulässig, welche zuvor durch den Rat der Stadt Heinsberg durch Beschluss festzustellen sind. Eine derartige extreme Haushaltslage liegt nur dann vor, wenn die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 v. H. sinken oder die ordentlichen Aufwendungen des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 v. H. steigen. Ferner liegt eine extreme Haushaltslage nur dann vor, wenn die Ertragsrückgänge und / oder die Aufwandssteigerungen durch externe Ursachen herrühren, die von der Stadt Heinsberg nicht zu vertreten sind und auch nicht durch anderweitige Maßnahmen kompensiert werden können.

- § 2:
 - (1) Positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.
 - (2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.
 - (3) Der Rat der Stadt Heinsberg kann Ausnahmen zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 beschließen.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Wülfrath, Nordrhein-Westfalen

- § 1:
 - (1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum ab 2014 keine Nettoneuverschuldung. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW
 - 1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
 - 2. im Übrigen aus Steuern
 - soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
 - Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.
 - (2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

- § 2:
 - (1) Von § 1 Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Wülfrath steuerbare Einzahlungsausfälle und/oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.
 - (2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.
- § 3:
 - Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter den Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Mannheim, Baden-Württemberg

- Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Mannheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Bergheim, Nordrhein-Westfalen

- Der Rat verpflichtet sich, die Nettoneuverschuldung ab dem Haushaltsjahr 2016 auf Null zu begrenzen. Ausnahmen sind nur dann zugelassen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder infolge von Landes- oder Bundesgesetzen zwingend erforderlich werden sollte. Die Feststellung eines Ausnahmetatbestandes kann nur durch den Rat erfolgen.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, grundsätzlich keine Kredite für Investitionen bei Geldinstituten und Banken (§ 86 Abs. 1 GO NRW) in den Haushaltsplan oder die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen, damit die Entschuldung nachhaltig gesichert bleibt und eine Nettoneuverschuldung vermieden wird.
- (2) Hiervon kann bei extremer Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat der Stadt feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn in einem Haushaltsjahr gegenüber dem Schnitt der letzten drei Haushaltsjahre per Saldo erhebliche nicht durch die Landeshauptstadt Düsseldorf steuerbare Ertragsrückgänge oder auf Grund von gesetzlichen Vorgaben bzw. vertraglichen Verpflichtungen unabweisbare Aufwandssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. In diesen Fällen ist eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen von bis zu 5% des Gesamthaushaltsvolumens zulässig. Nach Beendigung der extremen Haushaltslage gilt für diese Kredite ein Tilgungszeitraum von bis zu 10 Jahren.
- (3) Erheblich sind Beträge von mehr als 5% des Gesamthaushalts (veranschlagter Gesamtbetrag der Aufwendungen ohne ILV zuzüglich der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit).



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Dresden, Sachsen

- Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Stadt Jena, Thüringen

- Die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe nehmen keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf. Ausgenommen von diesem Neuverschuldungsverbot sind Kreditaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen, Kreditaufnahmen zur Finanzierung gewerblicher Investitionen sowie Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität.



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Download der einzelnen Satzungen...

Die einzelnen Satzungen können heruntergeladen werden unter ...

- HaushaltsSteuerung.de » Literatur » Kommunale Satzungen
» Sonstige
bzw.
- <http://www.haushaltssteuerung.de/kommunale-satzungen-sonstige.html>



HaushaltsSteuerung.de

Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Burth

andreas.burth@haushaltssteuerung.de

www.haushaltssteuerung.de